

tionalisierung. Zu den Elementen dieses Konzepts gehören und sind in der C. enthalten: das Recht aller Staaten und Völker, über ihre Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung frei und ohne Druck und Drohungen von außen zu entscheiden und in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen nicht auf Grund dieser Entscheidung diskriminiert zu werden; das Recht der kolonial unterdrückten und ausgebeuteten Völker auf Entschädigung für die Ausplünderung ihrer natürlichen Ressourcen durch koloniale und neokolonialistische Mächte; die Kontrolle und Regulierung der Tätigkeit internationaler Monopole und deren Unterordnung unter die innerstaatliche Gesetzgebung derjenigen Staaten, in denen sie tätig werden; das Recht eines jeden Staates, die Organisationsformen für seine Außenwirtschaftsbeziehungen selbst zu wählen. In der C. sind zugleich allgemeine Grundsätze enthalten, die alle Staaten verpflichten, an Maßnahmen zur Regulierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen teilzunehmen, die darauf gerichtet sind, bestehende Diskriminierungen, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu beseitigen und vor allem das wirtschaftliche Wachstum der Entwicklungsländer zu fördern. Dazu gehören: das Recht aller Staaten, sich in »Rohstoffproduzentenvereinigungen« zusammenzuschließen (Art. 5); die Verantwortung aller Staaten, »die normale Warenzirkulation und den Zugang zu allen Handelswaren zu stabilen, vorteilhaften und gerechten Preisen zu fördern« (Art. 6); die Pflicht aller Staaten, »bei der Förderung einer stetigen und wachsenden Erweiterung und Liberalisierung des Welthandels und der Erhöhung des Wohlstandes und des Lebensstandards aller Völker, insbesondere dessen der Entwicklungsländer, mitzuarbeiten« und

»zur fortschreitenden Beseitigung von Hindernissen für den Handel beizutragen« (Art. 14); alle Staaten sollten bei der »Förderung von rationelleren und gerechteren internationalen Wirtschaftsbeziehungen und bei der Unterstützung von Strukturveränderungen im Rahmen einer ausgewogenen Weltwirtschaft« Zusammenarbeiten (Art. 8). Die in der C. enthaltenen Grundsätze und Ziele bei der Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind Ausdruck und Ergebnis der tiefgreifenden Veränderung des —> *internationalen Kräfteverhältnisses* zugunsten der Kräfte des Friedens, der Demokratie und des gesellschaftlichen Fortschritts, die sich in der ersten Hälfte der 70er Jahre vollzogen hat. Sie widerspiegeln die wachsende Stärke der antiimperialistischen Kräfte und ihren zunehmenden Einfluß auf den Verlauf und die Entwicklungsrichtung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowie auf weltwirtschaftliche Prozesse, die in der internationalen Klassenauseinandersetzung immer größeres politisches Gewicht erhalten. —> »Gruppe der 77«

Charta der Vereinten Nationen

—> *Organisation der Vereinten Nationen*

Chauvinismus: reaktionäre bürgerliche Ideologie und Politik, extremer, expansionistischer Nationalismus, der mit Völkerhaß und Kriegshetze verbunden und auf die offene, direkte und brutale Diskriminierung, Unterjochung und Ausplünderung anderer Nationen, Völker und Rassen gerichtet ist. Der C. vertritt die Ansicht, daß eine bestimmte Rasse oder Nation gegenüber anderen Rassen und Nationen eine höhere Wertigkeit besitze und zur Herrschaft über andere Völker und Nationen prädestiniert sei. Seinem sozialen Inhalt nach ist er die Verherrlichung der Herrschaft